

Versöhnung im „neuen“ Glanz.

Der südafrikanische Weg als Herausforderung für den Umgang mit der DDR-Vergangenheit.

Ralf Karolus Wüstenberg

Der sächsische Justizminister Steffen Heitmann soll geäußert haben: „Für den gesellschaftlichen Integrationsprozeß, den wir in Deutschland brauchen, ist der Begriff der Versöhnung nicht brauchbar.“¹ Der anglikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu sagt in die Situation des gesellschaftlichen Aufbruchs in Südafrika hinein: „Ohne Versöhnung gibt es keine Zukunft.“² Schon diese beiden Perspektiven auf Versöhnung belegen: Der Begriff wird in seiner politischen Entfaltungsmöglichkeit disparat bewertet. Manche rechnen angesichts der unterschiedlichen Positionen in der deutschen Debatte sogar mit einem „Streit um Versöhnung“³. Altbundespräsident Richard von Weizsäcker kommentiert die Äußerung Heitmanns: „Aus solchen Worten spürt man: es ist ein schweres Thema und wird uns noch lange begleiten.“⁴ Um dieses „schwere Thema“ soll es im folgenden gehen. Dabei möchte ich mich der Aufgabe anders als gewohnt stellen.⁵

Der Umgang mit der zweiten Diktatur wird gewöhnlich aus der Perspektive der NS-Diktatur bewertet.⁶ Es sind vor allem ausländische Beobachter, die eine Besonderheit in der Fixierung der Vergangenheitsdebatte auf den Diktaturenvergleich wahrnehmen. „In Deutschland wird die Geschichtsaufarbeitung immer wieder mit derjenigen nach 1945 verglichen“, beobachtet der englische Historiker Timothy Garton Ash.⁷ Die in Deutschland eingenommene Binnenperspektive birgt Gefahren: „Der gewählte paradigmatische Rahmen, in dem die Fragen behandelt werden, bedeutet bereits eine Vorentscheidung hinsichtlich ihrer Antworten“⁸.

Erkenntnis erwächst aus der Abweichung von der Norm. „Man kann viel gewinnen“, sagt Priscilla Hayner, die Wahrheitskommissionen weltweit miteinander verglichen hat, „wenn man über die eigenen Landesgrenzen hinaus schaut.“⁹ Rolf Reißig bilanziert sogar eine forschungsgeschichtliche Lücke. Es sei bisher „kaum gelungen die deutsche mit der internationalen Transformationsforschung zu verbinden.“¹⁰

¹ Zitiert nach R. v. Weizsäcker: Vier Zeiten. Erinnerungen; Berlin 1999; S. 410.

² Zitiert nach R. K. Wüstenberg (Hrsg.): Wahrheit, Recht und Versöhnung; Frankfurt/M. 1998; S. 5.

³ G. Rüter: Politische Bildung, politische Kultur und innere Einheit; in: Deutschland-Archiv 28, 7/95; S. 684 ff.; besonders S. 689 f.

⁴ Weizsäcker: a.a.O.; S. 410.

⁵ Der Vortrag, gehalten am 29. April 2000 vor der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, beruht auf dem von der DFG geförderten Habilitationsprojekt 'Die politische Dimension der Versöhnung'.

⁶ Wolfgang Thierse faßt den Kernsachverhalt der analytisch-kompartimentarischen Fachdebatte, an der sich vor allem die Geschichts- und Sozialwissenschaften beteiligen, in die Worte: „Die Erfahrung zweier deutscher Diktaturen bildet den negativen Ausgangspunkt für die freiheitliche Demokratie“ (W. Thierse: Eröffnungsvortrag auf dem Berliner Geschichtsforum; in: Deutschland-Archiv 32, 4/99, S. 633 ff., Zitat S. 642).

⁷ T. G. Ash: Vier Wege zur Wahrheit; in: ZEIT Nr. 41 (3.10.1997); S. 44.

⁸ R. Reißig: Transformationsforschung: Gewinne, Desiderate und Perspektiven; in: Politische Vierteljahresschrift 39, 2/98; S. 301ff.; Zitat S. 305.

⁹ Interview mit P. Hayner im August 1997. Das Gespräch führte H. M. Kloth (Ms., S. 7).

¹⁰ Reißig: a.a.O.; S. 324. Selbst „Analysen, die den deutsch-deutschen Transformationsprozeß mit anderen ost- und mittel-ost-europäischen Gesellschaften vergleichen, haben Seltenheitswert“ (S. 318).

Den politischen Verweisungszusammenhang der Versöhnung anhand der Vorgänge in Südafrika und Deutschland zu untersuchen, liegt schon aus historischen Gründen nahe. Das Ende des Kommunismus hatte sich nicht nur auf Europa ausgewirkt. Ex-Präsident Frederik de Klerk¹¹ hat in seiner berühmten Rede vom 2. Februar 1990, in der er die Freilassung Nelson Mandelas ankündigte, einen Kausalzusammenhang zwischen dem Fall der Mauer und dem Ende der Apartheid hergestellt. Es sei fortan nicht mehr in gleicher Weise wie zuvor notwendig, sich vor dem Kommunismus zu schützen.

Um komplexe Vorgänge wie die Aufarbeitungsprozesse in Südafrika und Deutschland in großen Untersuchungszeiträumen (1990-1998) zu analysieren, verlangt es methodisch nach Leitfragen. Vergangenheitspolitische Fragen¹² müssen beantwortet werden: Welche Handlungsoptionen (also Strafverfolgung, Amnestie etc.) sind mit dem Charakter des Systemwechsels vereinbar und werden deshalb gewählt? Aber auch die geschichtspolitische Tragweite muß bedacht werden. 'Geschichtspolitik' untersucht die „öffentlichen Konstruktionen von Geschichts- und Identitätsbildern, die sich beispielsweise über Rituale und Diskurse vollziehen.“¹³ Vergangenheits- und Geschichtspolitik werden als Analyse-kategorien gewählt, weil sie geeignet scheinen, die unterschiedlichen Dimensionen zu erfassen, um die es in einer Darstellung komplexer Vorgänge geht.

Im folgenden sollen die Vorgänge in Deutschland und Südafrika unter zwei Leitfragen erörtert werden:

I. Was sind die Ausgangsbedingungen für die politische Rede in beiden Kontexten?

II. Welche symbolischen Formen erschließen die politische Dimension der Versöhnung?

Die Leitfragen zeigen eine interessierte Perspektive auf die politische Wirklichkeit. Es soll um die Erschließung des Verweisungszusammenhangs der Versöhnung in Vergangenheits- und Geschichtspolitik gehen. In der vergleichenden Geschichtsschreibung ist allgemein anerkannt, daß „Resultate keine bloßen Nachbildungen vergangener Wirklichkeiten sind, sondern stark beeinflusst werden durch die Gesichtspunkte, die bei der Auswahl, der Verknüpfung und eben bei der Analyse des Forschers zugrunde gelegt werden.“¹⁴

Im einzelnen soll unser Vergleich in verschiedener Hinsicht¹⁵ einen Beitrag leisten, die von Reißig bilanzierte Forschungslücke zu schließen; in heuristischer Hinsicht: Der erweiterte Fragehorizont, der sich aus der Analyse der Vorgänge in Südafrika erschließt, läßt die politischen Dimension der Versöhnung in Deutschland in einem anderen Licht betrachten; in analytischer Hinsicht: Auch dieser Vergleich wird nicht stehen bleiben bei der schieren Beschreibung von Unterschieden. Die Feststellung einer nicht zu erwartenden Besonderheit durch Vergleich drängt zur Frage nach den Bedingungen, die zur Ermöglichung der politischen Rede von der Versöhnung führen; schließlich in paradigmatischer Hinsicht: Der Vergleich eröffnet den Blick für Alternativen. Der deutsche Weg verliert in der Frage der Aufarbeitung an der Selbstverständlichkeit, die er gehabt hat.

¹¹ Debates of Parliament (Hansard); Friday 2nd February 1990 (Joint Sitting); Spalten 1-18.

¹² Petra Bock definiert: „Vergangenheitspolitik meint den Umgang mit dem personellen und materiellen Erbe eines überwundenen Systems im politischen Prozeß“; in: P. Bock/E. Wolfrum (Hg.): *Umkämpfte Vergangenheit*; Göttingen 1999; S. 83. Vgl. zur Problematik die Einleitung.

¹³ Bock/Wolfrum: a.a.O.; S. 9.

¹⁴ H.-G. Haupt/J. Kocka: *Geschichte und Vergleich*; Frankfurt/M. 1996; S. 25.

¹⁵ Haupt/Kocka: a.a.O.; S. 12 f.

I. Ausgangsbedingungen

Vom Charakter des Systemwechsels hängen die Rationalitätskriterien für den Umgang mit der Vergangenheit ab. Die konstituierenden Handlungsbedingungen sind bei einem asymmetrisch verlaufenden Transformationsprozeß andere als bei symmetrischen Machtverhältnissen. In Anlehnung an globale Transformationsprozesse kann man drei Grundformen des Systemwechsels unterscheiden: „overthrow, reform, compromise“¹⁶. Die Grundtypen treten in realen politischen Prozessen in der Regel in Mischformen auf. Der südafrikanische Übergangsprozeß, gekennzeichnet von symmetrischen Machtverhältnissen, läßt sich, wie wir im einzelnen noch sehen werden, am ehesten in die Kategorie politischer Kompromiß („compromise“) einordnen. Der deutsche Transformationsprozeß, gekennzeichnet durch asymmetrische Machtverhältnisse, würde sich im Spiegel internationaler Systemwechsel am ehesten in die Kategorie Umsturz („overthrow“) einordnen lassen, da sich das SED-Regime „bis zuletzt jeder Reform widersetzt“¹⁷ hat. „Being overthrown is the fate of a regime that has refused reform: opposition forces become stronger and finally topple the old order.“¹⁸

Die Weichen für den Umgang mit der Vergangenheit stellen sich in Südafrika im Unterschied zu Deutschland langsam. Die entscheidenden Ereignisse fallen in den Zeitraum zwischen der Freilassung Nelson Mandelas am 11. Februar 1990 und seiner Vereidigung als erster Präsident eines demokratischen Südafrika am 10. Mai 1994. In dem mehrjährigen Prozeß werden Schritt für Schritt der alten Regierung Zugeständnisse abgerungen, die im Herbst 1993 in die erfolgreiche Aushandlung einer Übergangsverfassung münden und im Frühjahr 1994 erste freien Wahlen am Kap ermöglichen. Im Vergleich zu Südafrika werden die Weichen in Deutschland rasch gestellt. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 ist der weitere Weg vorgezeichnet:

- Strafverfolgung der DDR-Regierungskriminalität,
- Regelung für die Stasiakten,
- Wiedergutmachung für die Opfer sowie
- Überprüfungen bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst.

In dem Katalog an Weichenstellungen spiegeln sich viele der prinzipiellen Handlungsoptionen, die einem Land beim Übergang zur Demokratie zur Verfügung stehen. Ergebnis des Rechts- und Politikwissenschaft übergreifenden international geführten Transformationsdiskurses¹⁹ ist die Systematisierung von fünf Handlungsoptionen:

¹⁶ N. Kritz: *Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes* Vol. 1 *General Considerations*; Washington 1995; S. 112.

¹⁷ H. Wollmann: *Der Systemwechsel in Ostdeutschland, Ungarn, Polen und Rußland*; in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 5/1998; S. 3.

¹⁸ J. Sarkin: *The Legacy of Nuremberg: The TRC in South Africa*. (Paper presented to the Internationale political Science Association's Research committee, Jerusalem 1996), Ms. S 1f. Unter der Kategorie „Umsturz“ (overthrow) wird jedoch nur die erste Phase des Transformationswechsels zu kennzeichnen sein, nämlich die „friedliche Revolution“. Schon zum Jahresende 1989 wird ein stabiler Demokratisierungsprozeß innerhalb der DDR immer unwahrscheinlicher und der Ruf nach Wiedervereinigung laut. (Ausländischen Beobachtern ist seit dem begeisterten Empfang Helmut Kohls in Dresden am 19. Dezember 1989 deutlich, „daß die Aussichten auf einen ordentlichen Vereinigungsprozeß im Laufe von mehreren Jahren von der bevorstehenden Implosion des ostdeutschen Staates schlicht überrollt werden würden“ R. Hutchings: *Als der kalte Krieg zu Ende war*; Berlin 1999; S. 154). Es wäre zu fragen, ob sich in der Phase der Verhandlungen um den Einigungsvertrag Charakterzüge eines „politischen Kompromisses“ (compromise) ausmachen ließen.

¹⁹ Vgl. international L. Kritz: a.a.O.; S. P. Huntington: *The Third Wave. Democratization in the late twentieth century*; Oklahoma 1991; im deutschen Diskurs etwa C. Offe: *Rechtswege der 'Vergan-*

- Option 1: Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen.
- Option 2: Das Gegenteil: Nichtstun. Sei es in der Form der Generalamnestie oder einfach des 'Ruhenlassens'.
- Option 3: Die Aufklärung vergangenen Unrechts, z.B. durch sogenannte Wahrheitskommissionen.
- Option 4: Die Wiedergutmachung für die Opfer, z.B. Rückgabe von Land, materielle Entschädigung, juristische und moralische Rehabilitierung.
- Option 5: Die Sanktionen außerhalb des Strafrechts, z.B. Säuberung des öffentlichen Dienstes, einschließlich Polizei und Militär, von belasteten Mitarbeitern.

Die fünf Optionen können eine Allgemeingültigkeit für sich in Anspruch nehmen und geben insofern einen systematischen Rahmen vor, in dem die Ausgangsbedingungen im südafrikanischen wie deutschen Vorgang untersucht werden können. Der Vergleich drängt in analytischer Hinsicht Fragen auf: Warum entscheidet sich Südafrika für eine Amnestieregelung, während in Deutschland schwere Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verfolgt werden? Wie kommt es, daß beide Länder eine Aufklärung über vergangene Verbrechen fordern? Welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht gibt es? Was sind die Bedingungen für den unterschiedlichen Umgang mit belasteten Mitarbeitern in beiden Kontexten? Das sind die Fragen, der eine vergangenheitspolitische Analyse nachgeht.

1. Strafverfolgung (Option 1):²⁰

Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen scheidet in Südafrika aus drei Gründen aus: Zunächst ist sie mit dem Charakter des Systemwechsels unvereinbar. Es hat einen verhandelten Übergang gegeben - ohne Sieger. Zweitens wäre zu fragen, was die Durchsetzung des Strafrechts für die südafrikanische Justiz bedeutet hätte. In vielen Fällen wäre es gar nicht zu Anklagen gekommen. Allein im Zeitraum zwischen 1990 und 94 sind über einhunderttausend Akten vernichtet worden. Viele Straftaten würden ohnehin nicht vor Gericht kommen. Auch in Südafrika gilt der Grundsatz *nulla poena sine lege*. „Die systemimmanente Legalität des Apartheidstaates schließt trotz ihrer Menschenrechtswid-

genheitspolitik': Disqualifizierung, Bestrafung, Restitution; in ders.: Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im neuen Osten; Frankfurt/M. 1994; S. 187 ff. sowie Bock; in dies./Wolfrum: a.a.O.; S. 82 ff. Der Berliner Strafrechtslehrer Gerhard Werle hat die internationale und deutsche Diskussion konstruktiv aufeinander bezogen und in einem bisher unpublizierten Vortrag vor der Ev. Akademie zu Berlin die fünf im Text genannten Handlungsoptionen kategorisiert (allerdings ohne sie materiell auf die Fallbeispiele Deutschland und Südafrika anzuwenden).

²⁰ Für jede Handlungsoption sprechen bestimmte Argumente, die hinter der Debatte in beiden Kontexten wirksam sind. Für die Strafverfolgung werden in der Literatur folgende Argumente geltend gemacht: Wahrheit und Gerechtigkeit fordern die Strafverfolgung: Das neue Regime schuldet dies den Opfern und deren Familien; Strafverfolgung ist notwendig, um die Überlegenheit der demokratischen Normen und Werte zu demonstrieren. Auf diese Weise wird das Vertrauen in die Justiz wiederhergestellt; eine Strafverfolgung der Verbrechen ist notwendig, damit Menschenrechtsverletzungen überhaupt als kriminelle Taten angesehen werden. Die Argumente habe ich aus der internationalen Transformationsliteratur zusammengetragen. Vgl. vor allem N. Kritz: a.a.O. und S. P. Huntington: a.a.O.

rigkeit Bestrafungen aus.“²¹ Die strafrechtliche Ahndung der Menschenrechtsverletzungen hat schließlich weder dem politischen Willen der beiden beteiligten Parteien, noch ihrer Hauptakteure F. de Klerk und N. Mandela entsprochen. Beide Verhandlungspartner, die NP und der ANC, waren in Menschenrechtsverletzungen verwickelt. Auch auf seiten des ANC fehlt das Bewußtsein, daß die begangenen Handlungen kriminelle Taten waren.²² So werden die Probleme zusammenfassend kommentiert: „Und wenn wir den Tag abwarten wollten, bis alle Gerechtigkeit im juristischen Sinne durchgesetzt ist, wird es zu spät sein für Versöhnung.“²³ Zugunsten von „national unity“ und „nation building“ werden in der südafrikanischen Transformationsphase die Weichen gegen eine Strafverfolgung gestellt. Südafrika möchte ein Denken überwinden, wonach Versöhnung erst möglich wird nach dem Bestrafen. Andererseits müssen Anforderungen noch definiert werden, die die gewünschte Versöhnung möglich machen.

Während gewichtige Gründe, wie *Wahrheit und Gerechtigkeit fordern die Strafverfolgung oder Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen, ist die moralische Pflicht des neuen Regimes* im politische Diskurs Südafrikas abgewiesen wurden, spielen solche Argumente in der deutschen Debatte eine entscheidende Rolle. Die strafrechtliche Verfolgung des DDR-Unrechts ist mit dem Charakter des Systemwechsels vereinbar. Im Gegensatz zu Südafrika hat es keinen verhandelten Übergang gegeben, sondern einen „Umsturz.“ Auf die Belange des alten Regimes mußte keine Rücksicht genommen werden. Die rechtlich geordnete Strafverfolgung trat unmittelbar nach der Wende auf den Plan.²⁴ Die Frage, ob verfolgt werden soll, ist als solche nicht Gegenstand eines eigenständigen Diskurses. Option 1 nimmt Bezug auf die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen.²⁵ Der Kern der Rechtsprechung²⁶ in den sogenannte Mauerschützenprozessen lief auf eine bestimmte Lesart des Einigungsvertrages hinaus: Das Recht der DDR wird dort beachtet, wo es nicht zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen Menschenrechte führt: Tötung ist strafbar. In der deutschen Diskussion ist das Argument fest verankert: *Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen ist notwendig, um die Überlegenheit der demokratischen Normen und Werte zu demonstrieren.* Das andere Argument, *daß im Sinne der Generalprävention der gesamten Bevölkerung gezeigt werden muß, daß Menschenrechtsverletzungen nicht länger geduldet werden,* trägt insofern, als die Urteile Aufklärungs-

²¹ G. Werle: Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheidvergangenheit (= Öffentliche Vorlesungen der Humboldt-Universität Nr. 60); Berlin 1995; S. 8.

²² Stattdessen wird versucht, die Menschenrechtsverletzungen des Widerstandes moralisch zu legitimieren. Schon quantitativ seien die Toten und Verletzten des Befreiungskampfes nicht mit der Zahl derer zu vergleichen, die bei der Verteidigung der Apartheid starben.

²³ Zuerst kamen die Opfer, dann zögerlich die Täter. Ein Interview mit Beyers Naudé und Wolfram Kistner; in: Frankfurter Rundschau Nr. 40 (17.2.1997); S. 10.

²⁴ „Schon am 21. November 1989 lagen dem Generalstaatsanwalt der DDR aus der Bevölkerung 170 Eingaben und Anzeigen vor. Sie betrafen hauptsächlich den Vorwurf, daß die komfortablen Bauten der Staats- und Parteispitze auf Kosten des Volkes errichtet worden seien.“ K. Marxen/G. Werle: Die Strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht; Berlin 1999; S. 149.

²⁵ Die Bilanz zur strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts von Marxen und Werle a.a.O. bietet eine Übersicht über die Erscheinungsformen des Unrechts und trägt dazu bei, Option 1 in unserem Diskussionszusammenhang zu lokalisieren: Nach Deliktgruppen wird bei Marxen/Werle: a.a.O.; S. 7 ff. unterschieden in „Gewalttaten an der deutsch-deutschen-Grenze, Wahlfälschung, Rechtsbeugung, Denunziation, MfS-Straftaten, Mißhandlungen in Haftanstalten, Doping, Amtsmißbrauch und Korruption, Wirtschaftsstraftaten und Spionage“.

²⁶ BGH, Urteil v. 3.11.1992 - Az. 5 StR 370/92, BGHSt 39, S. 1 ff. Das BGH-Urteil ist später durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt worden. Vgl. BVerfG, Beschluß v. 24.10.1996 - Az. 2BvR 1851/94, 1853/94, 1875/94 und 1852/94, BVerfGE S. 95 f., 131ff. Auf die kontroverse Diskussion der juristischen Fachwelt wird an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

funktion hatten: Im Bewußtsein der Menschen wird verankert, daß es zu diesen Menschenrechtsverletzungen kam und man nicht ohne Feststellung der Schuld über sie hinweg eine neue Gesellschaft aufbauen kann. Die Auffassung ist: Versöhnung kann nicht die Bestrafung ausklammern; vielmehr schafft die Strafverfolgung Voraussetzungen, die Versöhnung erst möglich machen.

2. Das Gegenteil von Strafverfolgung: Generalamnestie oder 'Ruhenlassen' (Option 2):²⁷

Der spätere südafrikanische Verfassungsrichter Albie Sachs²⁸ erinnert sich an die politischen Positionen, die bei den entscheidenden Verhandlungen zur Übergangsverfassung im Herbst 1993 zur Diskussion standen: Generalamnestie auf seiten der NP, verbunden mit der Überlegung: „The co-operation of the Defence Force and of the South African Police was necessary during the election. How could they be expected to co-operate, if they did not have the assurance that the new government would not prosecute them.“ Auf der anderen Seite stand die Ablehnung der Generalamnestie durch den ANC mit der Begründung „An amnesty did not take account of the needs and the pain of the victims.“ Das Ergebnis der Verhandlungen war ein politischer Kompromiß, der seinen Ausdruck in der Amnestieklausel der Übergangsverfassung fand: „In order to advance reconciliation, amnesty shall be granted in respect of acts, omissions and offences associated with political objectives and committed in the course of the conflicts of the past. To this end, Parliament under this Constitution shall adopt a law providing for the mechanisms, criteria and procedures, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed.“²⁹ Mit der Amnestieklausel sind die Weichen auf Amnestierung und Wahrheitsfindung gestellt; eine Generalamnestie, die mit der Amnestie verbunden ist, scheidet aus. Doch wie die Amnestiegesetzgebung ausgestaltet wird, konnte erst nach den ersten demokratischen Wahlen in Südafrika im April 1994 bedacht werden.

Der Charakter des Systemwechsels in Ostdeutschland, aber auch die weitere Entwicklung auf dem Weg zur staatlichen Einheit machten die politische Notwendigkeit von Option 2 nicht dringend: Es drohte kein Putsch; die ehemaligen Herrscher mußten nicht durch ein Amnestiegesetz dazu bewegt werden, ihre Macht abzugeben. Auch das Argument trug in der Debatte nicht, daß die Amnestie notwendig sei, um eine junge Demokratie auf eine solide Basis zu stellen. Die Asymmetrie, die den Prozeß der deutschen Einheit später kennzeichnete, trug dazu bei, daß die junge Demokratie Ostdeutschlands in die stabile Westdeutschlands einging, es faktisch nach der staatlichen Einheit gar keine instabile, 'junge' Demokratie im Sinne der globalen Transformationsforschung gab.

Einzig ein Argument aus der internationalen Debatte um Amnestie scheint in der deutschen Diskussion eine Rolle gespielt zu haben: Demokratie muß auf Versöhnung bauen, um die Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden. „Spaltungen der Vergangenheit überwinden“ bedeutet im Kontext der deutschen Einheit den Ost-West-Konflikt überwin-

²⁷ Aus der internationalen Transformationsliteratur (s.o.) sprechen folgende Argumente für die Amnestie: Sie ist notwendig, um eine junge Demokratie auf eine solide Basis zu stellen: Die Konsolidierung der Demokratie hat Vorrang vor der Strafverfolgung Einzelner. In den meisten Fällen sind sowohl die Herrschenden als auch die Opponierenden in Menschenrechtsverletzungen verwickelt: Daher bietet eine Generalamnestie die beste Grundlage beim Übergang zur Demokratie. Die ehemaligen Herrscher sind meist nur dann bereit, ihre Macht abzugeben und freie Wahlen stattfinden zu lassen, wenn ihnen eine Amnestie zugesichert wird.

²⁸ Comment on a first perusal of the bill setting up the Truth and Reconciliation Commission. Arbeitspapier. (= Dokument Nr. 112 Wissenschaftliches Archiv der TRC, Kapstadt).

²⁹ Constitution of the Republic of South Africa; ACT No. 200 (1993), Final Clause.

den, in dem die DDR und die Altbundesrepublik in ihrer geografischen Frontstellung im kalten Krieg zu entscheidenden Aktionsfeldern für die Spionage wurden.³⁰ Wäre es um der Aussöhnung der Deutschen willen nicht angebracht, Spionagestrafataten gegen die Bundesrepublik, die im buchstäblichen Sinne der Vergangenheit angehören, weil in vergleichbarer Form unwiederholbar, ruhen zu lassen oder zu amnestieren? Ist es hier nicht auch moralisch legitim, wenn man Vergangenes vergangen sein läßt? Die Antwort hängt von der Beurteilung der Spionagetätigkeit ab. Während die Befürworter einer Amnestie für Spione argumentieren, daß jedes Land der Welt Nachrichtendienste unterhält, Spionage also immer gleich Spionage sei, fragen die Gegner: Ist die Spionageabteilung innerhalb des MfS (die HVA) tatsächlich von den anderen Machenschaften der Stasi zu trennen? Ist nicht auch die Auslandsaufklärung der DDR vom „typischen DDR-Unrecht“ geprägt? Kommen bei der Spionage nicht auch schwere Menschenrechtsverletzungen vor, die man nicht ebenfalls ruhen lassen kann? Die Argumente, die in den Fragen stecken, steuern den politischen Diskurs vor und nach der Herstellung der staatlichen Einheit. Der Einigungsvertrag schließt die Diskussion um das Problem der Spionage weder durch ein 'Ruhenlassen' noch durch ein Amnestiegesetz ab, sondern eröffnet eine neue Runde der Debatte. „Nichtstun“ in der Form des Ruhenlassens wäre im deutschen Kontext möglich gewesen, wenn bei der Überleitung bundesdeutschen Rechts auf die Geltung im Beitrittsgebiet durch den EV die Paragraphen des Strafgesetzbuches, die die Ahndung der Spionagetätigkeit regeln³¹, ausgenommen worden wären.³² Das ist aber nicht geschehen.

Daß sich diverse Gesetzentwürfe für Amnestien in Deutschland bis zum heutigen Tage nicht durchgesetzt haben, scheint die rechtshistorische Einsicht zu belegen: Amnestie war in der Geschichte nie „Resultat von Menschenliebe, Vergebung, Vergessen oder einer inneren Wende zur Gewaltlosigkeit“³³. Amnestien für schwere Menschenrechtsverletzungen gab es nur, wo sie politisch erzwungen waren. Rudolf Wassermann kontextualisiert: „In Erinnerung an die Diskussion nach 1945 wurde bisher weder im Bundesjustizministerium noch im Bundestag eine Generalamnestie für DDR-Verbrecher ernsthaft erwogen.“³⁴ Die Meinung setzt sich durch: Amnestie fördert so wenig die Versöhnung wie Strafverfolgung sie hindert. Versöhnung und Amnestie müssen wie Moral und Recht auseinandergehalten werden.

3. Aufklärung vergangenen Unrechts (Option 3):

Option 3 wird häufig von Ländern in Betracht gezogen, deren Systemwechsel als politischer Kompromiß charakterisiert werden kann. Neben Südafrika sind bekannte Beispiele El Salvador, Namibia, Nicaragua und Uruguay. Wenn schon keine Strafverfolgung durchsetzbar ist, soll zumindest die „Wahrheit“ über die Verbrechen der Vergangenheit ans Licht kommen. „Truth is what you offer when you can't offer justice“, kommentiert ein

³⁰ Zur Spionage als Erscheinungsform des DDR-Unrechts: Marxen/Werle: a.a.O.; S. 128 ff.

³¹ § 93 ff. StGB. Bei Marxen/Werle: a.a.O.; S. 134-136 findet sich eine systematische Übersicht über alle relevanten juristischen Fachfragen zur Strafbarkeit der Spionage nach bundesdeutschem Recht, vor allem Fragen des materiellen Rechts (also was kann bestraft werden?), der Gerichtsverfassung (Wer ist zuständig?) und des Prozeßrechts (wann und wer kann ein Spionagestrafverfahren einstellen?).

³² Art. 315 Abs. 4 EGStGB i.d.F. Art. 8 EV.

³³ H. Quaritsch: Über Bürgerkriegs- und Feindamnestien; in: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 31 (1992); S. 389 ff.

³⁴ R. Wassermann: Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit; in: Recht und Politik 28 (1992); S. 204 ff., Zitat 206.

Beobachter.³⁵ Aufklärung ist demnach der dritte Weg zwischen Strafverfolgung auf der einen und Vergessen der Vergangenheit auf der anderen Seite.³⁶ Auf der Höhe der süd-afrikanischen Amnestiedebatte im Jahr 1992 wird auch zum ersten Mal die Idee der Installation einer Wahrheitskommission für Südafrika geäußert³⁷.

Die Aufarbeitung der Vergangenheit mit der Bildung einer 'Kommission' zu verbinden, scheint auch aus pragmatischen Gründen naheliegend: Eine Kommission schafft ein Forum für Versöhnung. Für die konzeptionelle Gestaltung der späteren Wahrheits- und Versöhnungskommission spielten die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eine wichtige Rolle. Sie gestalteten den Rahmen, den die Politik nach den Wahlen vorgeben konnte. Das Ergebnis der südafrikanischen Diskussion um Option 3 lautet in den Worten des späteren Vizepräsidenten der TRC, Alex Boraine: „South Africa has decided to say no to amnesia and yes to remembrance; to say no to full-scale prosecution and yes to forgiveness.“³⁸

Anders als in Südafrika wurde die Aufklärung der Verbrechen in Deutschland nicht zum Ersatz für die fehlende Strafverfolgung. Klaus Tanner formuliert den Kernsachverhalt: „Weniger ein Interesse an Bestrafung, als dieses Aufklärungsinteresse ist es, das viele Vertreter der Bürgerbewegung in der alten DDR an der Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung festhalten läßt.“³⁹ Insofern bewahrheitet sich der Grundsatz: „Wahrheitskommissionen schließen [...] eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.“⁴⁰

Diese Grundlinie verzweigt sich nach der Wende in zwei Diskussionsstränge: Einerseits führt sie über den Beschluß des Zentralen Runden Tisches vom 7. Januar 1990, den Staatssicherheitsapparat unter ziviler Aufsicht aufzulösen sowie die Vernichtung von Dokumenten zu stoppen, über das Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Stasi-Unterlagengesetz vom Dezember 1991 (StUG). Andererseits mündet sie in die einschlägigen Debatten um ein öffentliches Tribunal, die, in rechtsstaatliche Bahnen gelenkt, zur Einsetzung der Enquete-Kommission (EK) des Deutschen Bundestages 'Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland' im Jahr 1992 führen sollten.

Hinter dem StUG steht die Auffassung: Versöhnung ist nur durch Wahrheit möglich. Erst wenn ich weiß, was gewesen ist, kann ich mit meiner Vergangenheit abschließen.⁴¹ Die EK kombiniert Gedanken von historischer Aufklärung mit dem Anliegen nach einem moralischen Diskurs. Aufgabe der Kommission sei das „Bemühen, verletztem Rechtsempfinden durch Offenlegung des Unrechts und Benennung von Verantwortlichkeiten Genüge zu tun. Zugleich gilt es, einen Beitrag zur Versöhnung in der Gesellschaft zu leisten.“⁴²

³⁵ Gespräch des Vf. mit Brandon Hamber, Centre for the Study of Violence and Reconciliation; Johannesburg 1996 (Ms.2).

³⁶ Folgende Argumente sprechen für Option 3: Weiten Teilen der Bevölkerung ist häufig das Ausmaß der vergangenen Verbrechen nicht bewußt. Ohne die Aufklärung vergangenen Unrechts werden innerhalb der Gesellschaft Geschichtsbilder aufrechterhalten, die die autoritäre Vergangenheit u.U. glorifizieren und damit die Ausbreitung demokratischer Orientierungen behindern. Einzelne und Gruppen in der Gesellschaft tragen Mitschuld an den Verbrechen, die durch ein totalitäres System begangen wurden. Umfassende Aufklärung kann helfen, damit die Übernahme von Verantwortung auch in der breiten Gesellschaft eingeleitet wird.

³⁷ Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report (Kapstadt 1998); Bd. I; S. 6.

³⁸ A. Boraine: Truth and Reconciliation Commission. What about Justice? Manuskript 1994; S. 4.

³⁹ K. Tanner: Amnestie Fragezeichen; in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 39/95; S. 170ff. Zitat 172.

⁴⁰ Marxen/Werle: a.a.O.; S. 256.

⁴¹ Zweck des Gesetzes sei, „die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären“ § 1,1(1) StUG.

⁴² Materialien der Enquete-Kommission Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages); Bd. I; S. 188.

‘Versöhnung durch Wahrheit’ durchzieht als wiederkehrende Formel den deutschen wie südafrikanischen Diskussionsprozeß um Option 3.

4. Wiedergutmachung für die Opfer (Option 4):⁴³

Wie kann das Unrecht von fünf Jahrhunderten Kolonialisierung und vier Jahrzehnten Apartheid wieder gutgemacht werden? Eine materielle Entschädigungsregelung scheidet in Südafrika aus; sie hätte nicht nur die Ressourcen des Landes überstiegen. Bei der Durchsetzung von Option 4 muß ebenso berücksichtigt werden, daß die Weichen in der Transformationsphase so gestellt worden sind, daß die Gesetzgebung der Apartheid nicht im nachhinein für illegal erklärt werden kann.⁴⁴ Wie kann eine Wiedergutmachung unter diesen Bedingungen aussehen? Mit Hilfe des Arguments *Wenn schon nicht Gerechtigkeit im Sinne der vollen materiellen Entschädigung zu erwarten ist, dann muß zumindest das Leiden der Opfer offiziell anerkannt werden*, wird Antwort gesucht. Die „Wahrheit“ wird gegenüber Option 3 um einen entscheidenden Gesichtspunkt erweitert: Es geht nicht um Tatsachenwahrheit (factual truth), sondern um Wahrheit als Anerkennung (truth as acknowledgement); es geht nicht mehr um die gerichtlich verwertbare Faktenwahrheit, sondern um die heilende Wahrheit. Die Weichen werden im südafrikanischen Prozeß für die moralische Wiedergutmachung gestellt. Ganz anders verläuft der Prozeß in Deutschland. Hier sind die Weichen mittels einer verzweigten Gesetzgebung auf die strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt worden.⁴⁵ Außerdem ist mit der Formel „Rückgabe vor Entschädigung“ versucht worden, Unrecht „spiegelbildlich“ (R. Wassermann) wieder gut zu machen.

5. Sanktionen außerhalb des Strafrechts (Option 5):⁴⁶

Mit dem Charakter des Systemwechsels verbindet sich in Südafrika die Kontinuität in Polizei und Militär. Wo Strafverfolgung nicht durchsetzbar ist, greifen auch die Sanktionen außerhalb des Strafrechts nicht. Gegen die Kontinuität steht das Interesse der Aufklärung, vor allem durch den Bevölkerungsteil, der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen war. So wird Option 5 auch in Verbindung mit Option 3 (Aufklärung) erörtert. Wenn es schon keine berufliche Disqualifizierung von Mitarbeitern in Militär und Polizei geben wird, soll zumindest die Wahrheit über ihre Verwicklungen in Menschenrechtsverletzungen ans Licht kommen. Gerhard Werle urteilt zusammenfassend: „Und trotz ihrer revolutionären Substanz zwingt die Übergangsverfassung zur äußerlichen Kontinuität in Ver-

⁴³ Für die Wiedergutmachung (Option 4) sprechen diese Argumente: Die offizielle Anerkennung der Leiden der Opfer trägt dazu bei, ihre Würde wiederherzustellen. Die Entschädigung der Opfer ist grundlegend, damit sich aus ihrer Perspektive das Unrecht nicht fortsetzt. Am Umgang mit den Opfern erweist sich die Legitimität einer jungen Demokratie. Eine Rehabilitierung, die das Ziel der Eingliederung in die neue Ordnung hat, fördert die Stabilität beim demokratischen Aufbruch.

⁴⁴ So ergibt sich ein gesondertes Problem im Bezug auf die Frage der Rückgabe von Land. Zwangsumsiedlungen waren rechtmäßig. So mußte ein Gesetz geschaffen werden, das die Restitutionsansprüche regelt; der sog. Land Rights Act tritt 1994 in Kraft.

⁴⁵ Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 20.10.1992, BGBl. I; S. 1814; Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 23.6.1994, BGBl. I; S. 1311.

⁴⁶ Für die Wahl dieser Option sprechen folgende Argumente: Ein Demokratisierungsprozeß ist ohne Elitenwechsel nicht glaubwürdig durchführbar. - Demokratie achtet das Gesetz. Es muß deutlich werden, daß niemand über dem Gesetz steht, auch nicht hohe Beamte oder Militärs. - Sollte es der Polizei oder den Militärs gelingen, durch politischen Einfluß von Strafverfolgung frei zu sein, ist ein Land noch nicht in der Demokratie angekommen und muß weiter für die Durchsetzung der demokratischen Strukturen kämpfen.

waltung, Polizei und Militär.“⁴⁷ Für die Demokratisierung sind auch die Funktionäre der alten Ordnung zuständig, nach dem Motto: Versöhnung ermöglicht einen Neuanfang um jeden Preis.

Im deutschen Transformationsvorgang konnte sich das Argument durchsetzen: *Ein Demokratisierungsprozeß ist ohne Elitenwechsel nicht glaubwürdig durchführbar*. Die Auffassung ist: Neben der Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen ist der Elitenwechsel der zweite Bereich, in dem öffentlich über Schuld geredet werden muß. Man kann weder über die Toten an der Mauer hinweg sehen, noch mit den Funktionären der alten Ordnung einen glaubhaften Neuanfang machen. Im Unterschied zu Südafrika soll ein umfassendes Versöhnungsangebot nicht allen Bevölkerungsschichten gleichzeitig gemacht werden. Schwere persönliche Schuld wird mit beruflicher Disqualifikation sanktioniert.

Der spezifische Charakter des Transformationsvorgangs machte den Elitenwechsel in der zweiten Phase, also nach dem staatlichen Zusammenschluß möglich. Unbelastetes Personal stand zur Verfügung. Vorher war die rigide Handhabung von Option 5 auch im (ost-)deutschen Kontext nicht möglich. Noch im April 1990 erklärt de Maizière gegenüber der Bundesregierung; „daß er die NVA nicht auflösen könne, weil die entlassenen Offiziere ein Sicherheitsrisiko bedeuten würden.“⁴⁸

6. Fazit

Die Diskussion der Optionen in den politischen Kontexten zeichnet exemplarisch die Bahnen der Vergangenheitspolitik nach. Sichtbare Zeichen in der politischen Wirklichkeit sind die Institutionen, die sich als Ergebnis der Debatten herauskristallisieren.

Am Ende des südafrikanischen Diskurses steht 1995 die Einsetzung⁴⁹ der ‘Wahrheits- und Versöhnungskommission’ (kurz: TRC); die unterschiedlichen Handlungsoptionen, die hinter der südafrikanischen Debatte zwischen 1990 und 94 wirksam sind, gingen in die Arbeitsweise der Kommission ein.⁵⁰ Die TRC, die nach den Wahlen vom südafrikanischen Parlament eingesetzt werden konnte, trug nicht nur zur Aufklärung des Apartheid-unrechts bei (Option 3); sie konnte unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen Straftäter amnestieren (Option 2), Entschädigungsvorschläge unterbreiten sowie durch Anhörung von Opfern zur moralischen Rehabilitierung beitragen (Option 4). Schließlich trägt die TRC dazu bei, daß nur temporal die Durchsetzung des Strafrechts außer Kraft gesetzt wird: Wo Täter keine Amnestieanträge einreichen oder sie durch die TRC abgelehnt werden, droht ihnen nach dem Ende der Kommissionsarbeit die strafrechtliche Verfolgung.

Das Ende der deutschen Debatte führt zu mehreren Institutionen:

1. Die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin, gemeinsam mit den anderen Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer zuständig für die Verfolgung der DDR-Regierungskriminalität (Option 1).
2. Die EK von internationalen Beobachtern als „Wahrheitskommission“ eingestuft.⁵¹ Ihre Aufgabe⁵² bestand in der „politisch-historischen Analyse und politisch-moralischen

⁴⁷ Werle: a.a.O.; S. 8.

⁴⁸ Zitiert nach H. Teltschik: 329 Tage; Berlin 1991; S. 198.

⁴⁹ Gesetzlich geregelt durch den Act No 34/95 ‘Promotion of National Unity and Reconciliation Act’.

⁵⁰ Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Bd. I; Kapstadt 1998; S. 48 ff.

⁵¹ P. Hayner: Fifteen truth Commissions - 1974 to 1994: A comparative study; in: Human Rights Quarterly 16 (1994); S. 597 ff.

Bewertung der SED-Diktatur“ (Option 3) sowie darin, durch öffentliche Anhörungen und gesetzesbegleitende Maßnahmen zur Rehabilitierung der Opfer beizutragen (Option 4).

3. Die „Gauck-Behörde“, die nicht nur für die Aufklärung des persönlichen Schicksals Betroffener eine Rolle spielt (Option 3), sondern weichenstellend für Rehabilitierungsvorgänge wirkt (Option 4) sowie entscheidendes Instrument bei der Durchsetzung von Sanktionen außerhalb des Strafrechts war (Option 5).

Anders als in Südafrika, wo unter dem Dach der TRC, um mit Karl Jaspers⁵³ zu sprechen, nicht nur die kriminelle, sondern auch die politische, moralische und mithin die metaphysische Dimension der Schuld behandelt wurde, ist der Prozeß in Deutschland weniger homogen. Der Staat ist „so modern und ausdifferenziert“, kommentiert Joachim Gauck⁵⁴, „daß alles seinen Platz hat.“

II. Symbolisierung

Die südafrikanische TRC, aber auch die EK des Bundestages tragen dazu bei, daß „Erinnern und Vergessen nicht allein elementare menschliche Leistungen und Bedürfnisse darstellen, sondern auch politisch vermittelt und gestaltet werden.“⁵⁵ Dabei spielt der Verweisungszusammenhang der Versöhnung eine Rolle. Es soll daher gefragt werden, durch welche symbolische Formen die politische Dimension der Versöhnung in beiden Kontexten vermittelt wird.

Aus der beobachteten pluralen Situation im deutschen Umgang mit der Vergangenheit müßte methodisch folgen, daß wir sämtliche Institutionen auf ihre Symbolik hin untersuchen. Schließlich ist auch der justitielle Zweig der Aufarbeitung mit seinen Urteilen in den Mauerschützen-, aber vor allen den sogenannte Politbüroprozessen mit hohem geschichtspolitischen Potential ausgestattet. Ich beschränke mich aus Gründen der Vergleichbarkeit aber auf die Analyse der EK. Ein Seitenblick auf die Praxis der „Gauck-Behörde“ wird aus demselben Grund fruchtbar sein.

Nach den symbolischen Formen im Versöhnungsgeschehen zu fragen, legt sich schon aus institutionentheoretischen Überlegungen nahe. Staatliche Kommission schaffen Rahmenbedingungen, um Versöhnung zu fördern; sie stellen keinen Plan auf, wie Versöhnung erreicht werden kann.⁵⁶ In diesem Sinne führen wohl auch die deutsche EK und die südafrikanische TRC den Begriff „Versöhnung“ im Mandat: Sie sollen je in ihrer Gesellschaft zur Versöhnung beitragen.⁵⁷ Man will also auf die symbolische Ebene verweisen und damit auf den rituellen Rahmen, der über das gesprochene Wort einer Anhörung hinausweist. (Im Fall der südafrikanischen TRC kommt die kulturanthropologische Erwägung

⁵² Zum Mandat: Materialien der Enquete-Kommission: a.a.O.; Bd. I; S. 188 f.

⁵³ Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands; München 1996.

⁵⁴ Zitiert nach Wüstenberg: a.a.O.; S. 117.

⁵⁵ E. Wolfrum: Internationale Forschungen zum 19. und 20. Jahrhundert; in: Neue Politische Literatur 41 (1996); S. 376.

⁵⁶ Wolfgang Kursior hält im Blick auf Deutschland fest, „daß Aufarbeitung primär eine gesellschaftliche Aufgabe ist“ und als solche weder „verordnet“, noch „organisiert“ werden kann, daß sie andererseits, um handlungsfähig zu sein, „der staatlichen Unterfütterung bedarf“ (W. Kursior: Die Aufarbeitung der SED-Diktatur als gesellschaftliche Aufgabe; in: Deutschland-Archiv 4/99; S. 87 ff.).

⁵⁷ Zum Mandat der TRC: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report; Vol. 1; S. 48 ff., S. 55. Zum Mandat der EK vgl. Materialien der Enquete-Kommission: a.a.O.; Bd. 1; S. 188.

hinzu, daß Wirklichkeit gar nicht anders als symbolisch vermittelt wird. Symbolik ist in der afrikanischen Kultur nicht wenig, sondern alles.⁵⁸⁾

1. Zwei Dialogbeispiele aus den Anhörungen

Im malerischen Paarl, eine gute Autostunde von Kapstadt in den Winelands gelegen, werden im Oktober 1996 die Geschichten von Opfern und Tätern der Apartheid vor der Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) angehört.⁵⁹ Die Stadthalle der Farmgemeinde ist leicht zu finden. Überall sind Schilder aufgebaut „TRC hearing.“ Der für das Ereignis dekorierte Raum ist gut gefüllt. Blumen schmücken das Podium. Über den Tischen wehen die Flagge des neuen Südafrika und der TRC-Banner „Truth - The road to freedom“. Die Opfer der Apartheidverbrechen werden heute erstmals ihre Geschichte vor einer breiten Öffentlichkeit erzählen. Eine Kerze wird für alle sichtbar angezündet. Nachdem sich die Kommission auf ihren Plätzen eingefunden hat, bedeutet der Vorsitzende mit einer Handbewegung, daß alle im Saal Versammelten sich erheben sollen. Opfer und Täter ziehen ein.

Kommission: Guten Morgen, Mr. Maxan! Ich heiße sie herzlich willkommen. Sie wollen Zeugnis ablegen, ein besonderes Zeugnis, wie ich hörte: Die Bitte um Vergebung. Um die geht es ja auch in der Kommission. Können Sie uns aus dem Jahr 1986 erzählen, als die Mutter von Dr. Siebert starb?

Mr. Maxan: Für unseren Plan, wonach es ja darum ging, uns selbst zu verteidigen und den Feind anzugreifen, brauchten wir Waffen. Auch die Polizei war schließlich bewaffnet. Die Untergrundstruktur des ANC sah vor, an solche Waffen heranzukommen. Wir sollten in Farmhäuser gehen.

Kommission: Sie wurden rechtskräftig zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, unter anderem für den Mord an der Mutter von Dr. Siebert. Was wollen Sie der Familie Siebert sagen?

Mr. Maxan: Ich möchte noch einmal um Vergebung bitten. Die Verbindung zur Familie Siebert ist durch meinen älteren Bruder hergestellt worden. Er bat für mich um Vergebung. Dr. Siebert würdigte die Tatsache, daß ich mich mit ihm versöhnen wollte. Und sie haben mir vergeben.

Kommission: Ich möchte mit der Erlaubnis des Vorsitzenden ein Dokument verlesen von Dr. Siebert: „Ich bin froh, daß Philemon Maxan Frieden mit uns machen möchte, weil ich selbst die Last der Wut und des Schmerzes mit mir herumgetragen habe. Ich habe keinen Groll gegen Philemon. Ich denke, daß meine Mutter das auch in dieser Weise gewollt hätte. Sie wurde erschossen, als sie ein Glas Wasser für Maxan holen wollte. Meine Mutter hätte diese Form der Gastfreundschaft jedem gewährt, der durch ihre Tür gekommen wäre.“ Ich denke, diese Aussage wird tief in ihr Herz gehen und Sie von Ihrer Last der Vergangenheit erleichtern.

Mr. Maxan: Ich möchte noch einmal um Vergebung bitten!

Kommission: Ich möchte fragen, ob Ihnen die Amnestieverordnung der Wahrheitskommission bekannt ist.

Mr. Maxan: Ich kenne nicht die Einzelheiten.

⁵⁸ Afrikanisch-traditionelles Denken geht von der *unio analogica* als Formalprinzip der Weltbewältigung aus.

⁵⁹ Der nachfolgende Dialogauszug ist gekürzt zitiert in: „www.truth.org.za“.

Kommission: Es wäre schade, wenn ein Fall wie der Ihre nicht wenigstens geprüft würde. - Danke, daß Sie hergekommen sind und um Vergebung gebeten haben bei den Menschen, denen Sie Leid zugefügt haben.

Mr. Maxan: Ich danke der Kommission.

*

Unter dem Vorsitz des Abgeordneten und Pfarrers Rainer Eppelmann findet in Bonn eine öffentliche Anhörung der EK 'Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland' statt. Das Thema des Tages lautet: 'Das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit'. Zeitzeugen werden angehört.⁶⁰

Kommission: Der nächste Zeitzeuge [...] ist nicht allein gekommen. Lothar Tautz, jetzt Verwaltungsangestellter, früher Pfarrer, der in den Zeiten der DDR in der Umwelt und Friedensarbeit tätig war, hat einen IM mitgebracht, der ihn in dieser Zeit bearbeitet hat.

Lothar Tautz: Ich bin vorhin im Flur gefragt worden, was daran so besonderes sei, daß ich heute eingeladen bin. Ich habe gesagt: Nichts. Ich habe allerdings nicht gesagt, daß ich einen der IM mitgebracht habe, sondern meinen Freund Michael Altwein. Ich bin [...] hier hergekommen, weil ich gern möchte, daß dieses undifferenzierte Feindbild zwischen Täter und Opfer ein bißchen aufgebrochen wird. Ich habe mich nie als Opfer gefühlt, und ich denke, daß sich Michael auch nie als Täter gefühlt hat. [...] Und über den Knacks, den es natürlich gab, als ich ihn als inoffiziellen Mitarbeiter in meiner Akte wiederentdeckte, kann ich das Gute, das wir gemeinsam getan haben, nicht vergessen. Deswegen sehe ich manches [...] aus eigener Erfahrung halt anders. [...]

Michael Altwein: Ich bin 37 Jahre, zur Zeit als selbständiger Handwerksmeister tätig. Ich möchte kurz schildern, wie ich als inoffizieller Mitarbeiter zum MfS gekommen bin. [...] Während der Grundausbildung bei den Grenztruppen nahm ich ein Vierteljahr lang an einer Spezialausbildung teil. Die Anwerbung für diese Spezialausbildung fand während eines Gesprächs mit einem Stasioffizier statt, in dem ich gefragt wurde, ob ich interessiert wäre eine Art Sonderausbildung mitzumachen, die nicht weiter schlimm wäre mit dem Hinweis, daß der Gesprächspartner, der vor mir dran war, das abgelehnt hätte und er sein Studium in den Wind schreiben könne. Ich habe dem zugestimmt. [...] Durch Bekannte hatte ich in Weißenfels Zugang zur kirchlichen Umweltgruppe der Stadt, und dadurch lernte ich Lothar Tautz kennen. Das MfS interessierte sich für alles, was im Umkreis von Lothar Tautz passierte. [...] Persönlich betrachtete ich die Umweltbewegung in der DDR als sehr notwendig. Rückschauend möchte ich sagen, daß ich bis zum bitteren Ende dachte, die DDR sei noch reformierbar. [...] Ich bringe der Kommission mit diesen kurzen Sätzen sicher keine neuen Erkenntnisse. Aber ich betrachte mein Erscheinen als eine Aufarbeitung meiner ganz persönlichen Vergangenheit.

2. Symbolische Formen der Versöhnung

Der südafrikanische Dialogauszug läßt Rituale erkennen; sie gehören zu jeder TRC-Anhörung: Der Einzug der Opfer, verbunden mit der Aufforderung an das Publikum sich zu erheben, das Entzünden einer Kerze, der Moment der Stille zum Gedenken an die Opfer der Apartheid, die Einbettung der Geschichte in einen dialogischen Rahmen. Durch den Einzug, der einer „Prozession“⁶¹ gleicht, wird rituell ein abgeschiedener, ja 'heiliger' Raum geschaffen. Das Ritual hat die Fähigkeit, Spannungen zu lösen und einen

⁶⁰ Dialogauszug aus Materialien der Enquete-Kommission: a.a.O.; Bd. VIII; S. 66 f.

⁶¹ The Truth and Reconciliation Commission - A national ritual?; in: Missionalia 26/1 (1998); S. 5 ff.

Raum zu schaffen, in dem Erzählen möglich wird und damit das 'Loslassen' der Vergangenheit. Der dialogische Rahmen, der mit der Begrüßung eröffnet wird, gleicht einem Initiationsritus.⁶² Man gehört nun zu denen, die ausgewählt wurden, ihr Anliegen vorzutragen. Der Aufforderung, seine Geschichte zu erzählen, geht meist eine persönliche Bemerkung voraus, die sich z.B. nach dem Wohlbefinden erkundigt oder würdigt, daß der Betreffende eine weite Reise auf sich genommen hat, um heute zu erzählen. So wird die Zunge gelöst und die Erzählung kann fließen. Der ritualisierte Rahmen kanalisiert Wut und Ohnmacht und ermöglicht den Opfern das Erzählen und den Tätern das Aussprechen der Wahrheit, in manchen Fällen verbunden mit der Bitte um Vergebung. „Die Anhörungen haben eine eigene 'Liturgie' entwickelt“, meint ein südafrikanischer Theologe⁶³ und folgert: „Die Erinnerungen werden durchlebt und geheilt durch Beichte, Vergebung und eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Das Ritual ist schmerzlich, aber voller Gnade, Gerechtigkeit und Hoffnung.“ Die politische Dimension der Versöhnung wird also erschlossen durch das rituelle Vorgehen.

Für Philemon Maxan ermöglicht der rituelle Rahmen der TRC-Anhörung zudem die Wiedereingliederung in seine schwarze Gemeinschaft (black community). Die Gemeinschaft anerkennt die geleistete Entschuldigung im Sinne des „Reinigungsrituals“, das seinen Ort in der african traditional religion hat.⁶⁴ Besonders für schwarze Täter ist die Wiederaufnahme in ihre Gemeinschaft (communities) wichtig. Versöhnung ist Gemeinschaftsbegriff. Der Unversöhnte ist der Ausgestoßene. Die TRC fördert insofern die kommunale Ebene der Versöhnung, die „Versöhnung zwischen Täter und Gemeinschaft“.

Das Ritual umrahmt ein Versöhnungsgeschehen auf zwischenmenschlicher Ebene, also „Versöhnung zwischen Täter und Opfer.“ Die südafrikanische TRC wird zum Forum der Versöhnung, indem stellvertretend der Brief von Dr. Siebert verlesen wird. Die Versöhnung wird vor der TRC besiegelt.⁶⁵ Im deutschen Beispiel scheint die Versöhnung ebenfalls der Anhörung vorausgegangen zu sein. Doch wiegen die Schuldzusammenhänge unterschiedlich schwer: Maxan hat die Mutter von Dr. Siebert getötet. Michael Altwein hat Lothar Tautz bespitzelt; im übrigen sei das Gute, das sie gemeinsam getan haben, nicht vergessen. Hier spiegelt sich ein Grundproblem beim Vergleich der Vorgänge in Deutschland und Südafrika. Es gibt nicht viel „Gutes“, was Weiße und Schwarze in der Vergangenheit verbunden hätte, keine gemeinsame Geschichte, an die angeknüpft werden kann. Um so erstaunlicher mutet es an, daß man am Kap schneller und unbefangener von Versöhnung gesprochen hat.

Versöhnung wird aber von Straffreiheit strikt unterschieden. Der moralische Umstand, daß Maxan der Mord vergeben wird, führt nicht unmittelbar zu seiner Amnestierung. Wie im Dialogauszug angekündigt, wird der Fall Maxan vor dem Amnestieausschuß der TRC weiter verhandelt. Das Urteil lautet nach zweitägiger Verhandlung: Keine Amnestie für den Mord. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt wurde. Um an Waffen zu kommen, muß man nicht eine unbewaffnete Frau erschießen. In der Begründung klingt eines der gesetzlichen Kriterien an, die für

⁶² Ebd.

⁶³ John de Gruchy: Healing of the past for the sake of the future; in: Deutscher Evangelischer Kirchentag Leipzig 1997; Gütersloh 1997; S. 624.

⁶⁴ Ich beziehe mich in diesen Erwägungen auf meine Gespräche mit den Afrikanisten der Universität von Kapstadt (UCT).

⁶⁵ In den Amnestieanhörungen räumt die TRC den Opfern darüber hinaus die Möglichkeit ein, ihre ehemaligen Peiniger ins Kreuzverhör zu nehmen. Täter werden der Authentizität ausgesetzt, in der Opfer von dem reden, was sie erfahren haben.

die Straffreiheit maßgebend sind. Die Unterscheidung von Moral und Recht wird auch innerhalb der TRC durchgehalten. Die Vergebungsbereitschaft des Einzelnen führt nicht zur Straffreiheit vor dem Gesetz.

Versöhnung ist in unseren Anhörungsabschnitten nicht nur ein zwischenmenschlicher Vorgang. Es geht auch um das Zurechtkommen mit der eigenen Vergangenheit. Die Vergebung Dr. Sieberts sei „tief ins Herz“ von Philemon Maxan gegangen und habe ihn von der „Last der Vergangenheit“ befreit. Michael Altwein sagte, er verstehe sein Kommen als „Beitrag zur Aufarbeitung seiner ganz persönlichen Vergangenheit.“ Die Versöhnungsgeschichten haben noch eine weitere Bedeutung, die über das Persönliche und Zwischenmenschliche hinausgeht. Die südafrikanische Kommission hatte geradezu eine gesellschaftliche Stellvertreterfunktion. Sie nimmt im Kleinen vorweg, was sich gesellschaftlich ereignen soll: In ihr arbeiten Schwarze und Weiße zusammen, konfrontieren einander mit der Vergangenheit - ohne Verbitterung. Die TRC wird in sich zum Symbol des neuen Südafrika. Die individuelle und nationale Dimension der Versöhnung beeinflussen sich wechselseitig: Die Versöhnungsvorgänge auf dem Forum der TRC ermöglichen die Hoffnung auf ein verändertes, neues Südafrika. Und daß es diese Hoffnung gibt, liegt an der symbolischen Kraft, die die TRC auf nationaler Ebene entfalten konnte. Wir halten weiter fest: Die politische Dimension der Versöhnung wird in Südafrika durch die nationale Symbolik der TRC erschlossen.

Die EK stand nicht wie die TRC im Zentrum des öffentlichen Interesses. Die symbolische Kraft, die die persönliche und zwischenmenschliche Dimension der Versöhnung vom Forum der EK in der Gesellschaft ausstrahlen konnte, ist daher begrenzt gewesen.

Mit Seitenblick auf die „Gauck-Behörde“ stellt sich die Frage, ob es erkennbare Rituale gibt, die bei der Einsichtnahme in die Stasiakten den Betroffenen helfen, aufgestaute Emotionen zu kanalisieren.⁶⁶ Die eigentliche Akteneinsicht ist eingebettet in einen bestimmten Ablauf: In einem Vorgespräch werden die Besonderheiten der Akte erläutert. Die Betroffenen werden dann in den Lesesaal zur Akteneinsicht begleitet. Die Einsichtnahme ist für viele eine emotionale Anspannung⁶⁷: „Die Zeit der Demütigungen war wieder ganz nahe an mich herangetreten“, sagt ein Betroffener.⁶⁸ Nach der Akteneinsicht findet ein Nachgespräch statt. Hier würden sich Betroffene öffnen. Der Eindruck sei, man habe ein Vertrauensverhältnis zum Gegenüber. „Sie verstehen mich! Sie kennen ja die Akte!“ Es sei in manchen Fällen vorgekommen, daß „schwer Betroffene Versöhnung wollen“. Im Nachgespräch wird ihnen dann mitgeteilt, daß sie den sogenannte Decknamenentschlüsselungsantrag stellen können, um den Klarnamen ihres IMs zu erfahren. Über die Wirksamkeit dessen, was ich als Ritual von Vorgespräch-Akteneinsicht-Nachgespräch bezeichnen möchte, kann aus Aussagen von Mitarbeitern geschlossen werden: „Die Antragsteller kommen aufgereggt und gehen gelöst.“ Ich möchte mit der nötigen Umsicht folgern, daß wir beim Umgang mit der Akteneinsicht auf der Ebene der perso-

⁶⁶ Ich nehme in diesem Abschnitt Bezug auf eine Umfrage der „Gauck-Behörde“ an 900 Antragsteller. Die „Bilanz“ der praktischen Arbeit der Behörde ist im „Vierten Tätigkeitsbericht“ des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR abgedruckt worden (Im folgenden zitiert: Der Bundesbeauftragte: a.a.O.). Außerdem hatte ich Gelegenheit, mit Mitarbeitern der Behörde, die Antragsteller bei der Akteneinsicht begleiten, Gespräche zu führen.

⁶⁷ Die Umfrage der „Gauck-Behörde“ hält unter der Überschrift „Akteneinsicht als individuelle Form der Beschäftigung mit der Vergangenheit“ fest: „33% schätzen die Erkenntnis aus der Akteneinsicht als schockierend, erschreckend oder überraschend ein: ‘Es war schockierend! Ich war lange Zeit fix und fertig! Die Perfidie deutscher Gründlichkeit! Die Dimension der Bespitzelung hätte ich nicht für möglich gehalten‘“ (Der Bundesbeauftragte: a.a.O.; S. 13).

⁶⁸ Zitiert nach Der Bundesbeauftragte: a.a.O.; S. 13.

nalen Dimension der Versöhnung Ansätze dessen finden, was im südafrikanischen Kontext das „Heilungsritual“ ist. Die Akteneinsicht sei ein wesentlicher Schritt gewesen, resümiert ein Betroffener, „um ein Kapitel abschließen zu können.“⁶⁹

3. Fazit

Die politische Dimension der Versöhnung kann in Südafrika an Hand des rituellen Vorgehens der TRC als auch durch die nationale Symbolik, die dieses Forum zu entfalten vermag, erschlossen werden. Dabei greifen die unterschiedlichsten Ebenen der Versöhnung ineinander: die personale, die zwischenmenschliche, die kommunale und die nationale Dimension der Versöhnung. In Deutschland ist die individuelle Versöhnung in der Arbeit der Gauck-Behörde sichtbar, auch hier eingebunden in einen rituellen Ablauf. Auf dem Forum der EK spielt die personale, in manchen Fällen auch die zwischenmenschliche Dimension der Versöhnung eine Rolle.

Versöhnung im „neuen“ Glanz?

Zweifellos hat der südafrikanische Vorgang den im deutschen Kontext eher reserviert benutzten Begriff in neuem Glanz erstrahlen lassen. Von der symbolischen Kraft, die der Versöhnungsprozeß gesamtgesellschaftlich in Südafrika entfaltet hat, kann ein wegweisender Impuls für unsere Bemühungen, gerne unter den wenig symbolträchtigen Begriff „Aufarbeitung“ gefaßt, ausgehen. Hat es bei uns doch die historische, politische und juristische Auseinandersetzung der Vergangenheit gegeben, aber nicht, wie Wolfgang Ullmann bilanziert, die gesellschaftliche.⁷⁰

Die TRC ist ein Paradebeispiel für Geschichtspolitik. Sie hat deutlich gemacht: „Ritual und Symbolik sind kein bloßes Ornament politischen Handelns, sondern konstituierende Elemente sozialer Realität.“⁷¹ Sie hat im positiven Sinne mit Geschichte Politik gemacht, mit der Wahrheit über die Apartheid gesellschaftliche Veränderung herbeigeführt. Die Geschichten der Opfer haben sich in das kollektive Gedächtnis der Nation eingepreßt. „Wer sich aus dem TRC-Prozeß ausgeklinkt hat, der ist im neuen Südafrika nicht angekommen“, hat Antjie Krog⁷², einmal gesagt.

Die Stärke des südafrikanischen Prozesses ist die Schwäche des deutschen. Die „eigentliche Bedeutung der EK als ein Instrument der Geschichtspolitik des ersten gesamtdeutschen Bundestages“, sei, so urteilt Manfred Wilke, „in den Hintergrund getreten.“⁷³ Insofern konnte die EK auch die Stasi-Debatte nie wirklich ablösen. Hinzu kommt, daß die Medien anders als in Südafrika eine problematische Rolle gespielt haben. ‘Heilung der Nation’ stand nicht auf dem Programm. Richard Schröder sagte in den frühen 90er Jahre: „Die massenhafte Veröffentlichung menschlichen Versagens bringt keine heilsamen Erkenntnisse.“⁷⁴

⁶⁹ Ebd.; S. 15.

⁷⁰ Der Beitrag von W. Ullmann; in: Tribunale zur politisch-moralischen Beurteilung von SED-Unrecht. Tonbandprotokoll der Podiumsdiskussion am 22.3.1998; Berlin 1998; S. 24.

⁷¹ Wolfrum: a.a.O.; S. 381.

⁷² A. Krog: Country of my skull; Kapstadt, New York 1998; S. 131.

⁷³ Deutschland-Archiv 30, 2 (1997); S. 607.

⁷⁴ Ein Beichtstuhl auf dem Marktplatz wird zum Pranger; in: M. Döhnhoff u.a.: Ein Manifest II. Weil das Land Versöhnung braucht; Reinbek 1993; S. 30.

Dabei gab es auch im deutschen Prozeß konstruktive Ansätze: Wenn man an die Besucher- und Medienresonanz auf die zweitägige Anhörung von SED-Opfern Anfang Dezember 1992 im Berliner Reichstag denkt, kann man davon sprechen, daß auch Anhörungen der EK zeitweise eine gesellschaftliche Bedeutung gewonnen haben. Die Sitzung im Reichstag war sehr gut besucht. Neun regionale und überregionale Zeitungen haben berichtet.⁷⁵ Achtet man darauf, was und wie zur EK berichtet wurde, so stellt man fest: Nicht über die Opfer wurde geschrieben, sondern ihre Geschichten wurden nacherzählt. Spüren die Medien die power of narrative? „Berichten zu können, schafft Erleichterung, löst die Blockade der Verdrängung“, schreibt der Tagesspiegel: „Der Blick zurück, im Zorn oder resigniert, fördert Biografien zutage, die auf merkwürdige Weise zufällig und zugleich exemplarisch anmuten“⁷⁶. Kommissionsmitglied Dirk Hansen fordert unter dem Eindruck der zweitägigen Anhörung „für die weitere Arbeit der Kommission die direkte Befragung von Zeitzeugen - Opfern wie Tätern“⁷⁷.

Die bilanzierte Stärke im südafrikanischen Prozeß sollte indessen nicht zu einer verfehlten Romantisierung führen. Neben der Anerkennung der geschichtspolitischen Kraft, die der TRC-Prozeß entfalten konnte, wird man die eingegangenen Kompromisse, die die vergangenheitspolitische Analyse offenbarte, ebenso berücksichtigen müssen: Eine strafrechtliche Aufarbeitung wurde verhindert, eine Amnestie durchgesetzt, die Wiedergutmachung auf das Moralische begrenzt und Disqualifizierungen im öffentlichen Dienst verhindert. War der politische Kompromiß, den Südafrika bei Übergang zur Demokratie eingehen mußte, zugleich ein moralischer? In Sätzen wie ‘Versöhnung setzt nicht die Bestrafung voraus’ oder der ausgehandelten Formel ‘Amnestie gegen Wahrheit’ sehen Beobachter des TRC-Prozesses noch keinen moralischen Kompromiß. Problematischer erscheint das Verständnis von Versöhnung als ‘Integration aller’, das Sanktionen auch außerhalb des Strafrechts verhindert hat. Hier hat sich eine problematischer Vorstellung von Versöhnung durchgesetzt. Ich möchte von einem „strategisch-illegitimen Versöhnungsbegriff“ sprechen. (Strategisch-illegitim, weil er einen unerlaubten moralischen Kompromiß abverlangt, nämlich den Neuanfang um jeden Preis. Es erscheint fragwürdig, ob die betroffenen Militärs und Polizei, die gestern noch in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren, überhaupt ‘neu’ anfangen können oder ob sie nur unter neuen Voraussetzungen das Alte fortsetzen.)

Selbst wenn wir vom Problem des Elitenwechsel absehen und uns mit den Verfassern des Abschlußberichts auf den Standpunkt stellen, daß die TRC als solche keinen moralischen Kompromiß abforderte, bleiben Fragen offen. Zwar hat es Bedingungen für die Nichtverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen gegeben; nämlich, daß Straftäter individuell vor der Kommission treten und die Wahrheit schildern mußten. Außerdem hat es innerhalb der TRC einen Ausschuß zur Erarbeitung differenzierter Reparationsmaßnahmen gegeben, die über die moralische Wiedergutmachung hinaus Reparationszahlungen vorsahen. Die Frage bleibt: Was ist nach dem Ende der TRC aus den Reparationsvorschlägen einerseits und der angedrohten Strafverfolgung andererseits geworden? Der Stand der Dinge ist: Bis zum Frühjahr 2000 ist weder ein einziger Reparationsvorschlag der TRC in

⁷⁵ ZEIT v. 3.12.1992; Welt am Sonntag vom 6.12.1992; Der Tagesspiegel vom 1.12.1992; Berliner Morgenpost vom 1.12.1992; Berliner Zeitung vom 30.11. und 2.12.1992; Das Parlament vom 11.12.1992; Mitteldeutsche Zeitung vom 2.12.1992; Sächsische Zeitung vom 1.12.1992; Neue Zeit vom 1.12.1992. (Die Zahl relativiert sich sofort, wenn man die Berichterstattung zum Stolpe-Untersuchungsausschuß, der zeitgleich stattfand, gegenüberstellt).

⁷⁶ Der Tagesspiegel vom 1.12.1992; S. 3.

⁷⁷ Zitiert nach Presseerklärung Hansen/Schmieder: Vergangenheit schreibt Zukunft; FDP Bundestagsfraktion vom 1.12.1992; S. 1.

Politik umgesetzt worden, noch ist auch nur ein Straftäter, der nicht Amnestie beantragt hat, nach dem Ende der Kommission verfolgt worden. Das Problem liegt auf der Hand: Die TRC verlangte der Konzeption nach keinen moralischen Kompromiß ab, droht im Nachhinein aber mangels politischer Entschlossenheit zu einem solchen disqualifiziert zu werden. So bleibt die Frage offen, ob der Prozeß letztlich doch auf die Generalamnestie für die Täter und eine ausbleibende Wiedergutmachung für die Opfer hinausläuft.

In dieser Hinsicht war der deutsche Vorgang vorbildlich. Die vergangenheitspolitische Analyse zeigte: Der Vereinigungsprozeß lief auf die Strafverfolgung der Täter und die Wiedergutmachung für die Opfer hinaus. Ein strategisch-illegitimer Versöhnungsbegriff hat sich in keiner Phase der politischen Entwicklung durchsetzen können. Strafverfolgung und Wiedergutmachung werden bei aller Kritik in Einzelfällen positiv bilanziert.⁷⁸ Die gewählten Handlungsoptionen haben insofern eine Grundlage für Versöhnung geschaffen. In der konstruktiven Ausschöpfung des freigesetzten Potentials ist der deutsche Prozeß hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben. Hier ginge es bis heute darum, Anstöße aus dem südafrikanischen Prozeß aufzunehmen. Dazu zwei Gesichtspunkte:

- Den Mut zum Narrativen: Gesellschaftliche Katharsis wird nicht erreicht durch Verbreitung wissenschaftlich-historischer Detailanalyse, sondern durch die Ermöglichung der Teilnahme am Einzelschicksal. Zeitzeugenprojekte weisen in die richtige Richtung. Betroffene können authentisch ihre Erfahrungen weitergeben.
- Den Mut zu einer „menschlichen“ Aufarbeitung, in dessen Prozeß Tätern wie Opfern ihre Würde belassen wird, ohne daß die Schuldfrage unbeantwortet und Unrecht zu Recht erklärt wird. „Versöhnung unter Menschen kann ohne Wahrheit nicht gelingen. Wahrheit ohne Aussicht auf Versöhnung aber ist unmenschlich.“⁷⁹

Resümee: Zwei Grundfragen suchen in Übergangsprozessen eine Antwort:

- Wann zwingt der politische Gebrauch der Versöhnung einen unerlaubten moralischen Kompromiß auf?
- Wann ermöglicht Versöhnung die Ausschöpfung eines Potentials, das eine gesellschaftlich befreiende Wirkung entfalten kann?

Der südafrikanische Weg hat eine überzeugende Antwort auf die zweite Frage gegeben, der deutsche auf die erste. In Südafrika sollte man darauf bedacht sein, den unerlaubten politischen Kompromiß abzuwehren; in Deutschland, die befreiende Kraft der Versöhnung neu zu entdecken.

So haben Steffen Heitmann und Desmond Tutu letztlich gleichermaßen Recht wie Unrecht. Heitmann behält Recht, weil er sich gegen einen strategisch-illegitimen Gebrauch der Versöhnung verwehrt. Das Argument verarmt, wo Versöhnung aufs Strategisch-illegitime festgelegt wird. Tutu behält Recht, weil er die gesellschaftliche Dynamik des moralisch-legitimen Versöhnungsbegriffs erkennt. Er gerät aber durch seine programmatische Sprachweise in Gefahr, einem strategisch-illegitimen Mißbrauch des Begriffs Vor-schub zu leisten.

Auch wenn die Medien inzwischen weniger glanzvoll von der südafrikanischen 'rain-bow-nation' berichten, können wir immer noch viel vom 'Glanz der Versöhnung' lernen.

⁷⁸ Zu diesem Ergebnis kommt 1998 der Abschlußbericht der 2. Enquete-Kommission. Vgl. Materialien der Enquete-Kommission Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages); Bd. 1; S. 248 f., insbesondere S. 192 f.

⁷⁹ Weizsäcker: a.a.O.; S. 410.